

## **Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025, 20:00 Uhr im Singsaal Schulhaus Hubel, Schulhausstrasse 26, Wynau**

### **Traktanden**

Die Traktanden für die Gemeindeversammlung vom Montag, 2. Juni 2025 stellen sich wie folgt zusammen.

#### **A-Geschäfte**

1. Jahresrechnung 2024 - Genehmigung
2. Reglement über die Schutzraumeinrichtung – Aufhebung
3. Reglement und Gebührentarif über die Feuerungskontrolle - Aufhebung

#### **C-Geschäfte**

4. Verschiedenes und Kenntnisnahmen

### **Einleitung/Konstituierung**

Die Unterlagen liegen 30 Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme bei der Einwohnergemeinde Wynau auf. Zu dieser Versammlung sind alle Stimmberechtigten eingeladen (ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr), die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind. Gegen Versammlungsbeschlüsse kann innert 30 Tagen nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau in 3380 Wangen a/A schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 63 ff Verwaltungsrichtspflegegesetz). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz, Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

### **Protokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 10. März 2025**

Das Protokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 10. März 2025 wurde gemäss Art. 59 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Wynau vom 20. März 2025 bis am 22. April 2025 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Gemeinderat Wynau hat das Protokoll an der Sitzung vom 24. April 2025 einstimmig genehmigt. Die Gemeindeversammlung wird über die Genehmigung orientiert.

## 1. Jahresrechnung 2024

Die Gemeinderechnung 2024 liegt während 30 Tagen bei der Einwohnergemeinde Wynau auf und kann auf der Homepage der Gemeinde Wynau heruntergeladen werden.

Die Jahresrechnung wird an der Gemeindeversammlung von Peter Gerber, Gemeinderat Ressort Finanzen, vorgestellt.

Die Revisionsstelle, Finances Publiques AG aus Bowil, hat die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Wynau, bestehend aus Berichterstattung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft. Nach ihrer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften.

Es können noch Fragen gestellt werden. Sobald keine Fragen mehr offen sind, verliert der Vorsitzende den Antrag des Gemeinderates.

### Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2024 wie folgt zu genehmigen.

		Ergebnis CHF
Erfolsrechnung		
<b>Gesamthaushalt</b>	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>343'738.11</b>
davon		
<b>Allgemeiner Haushalt</b>	Ertragsüberschuss	402'333.24
Spezialfinanzierung <b>Wasserversorgung</b>	Aufwandüberschuss	-21'194.07
Spezialfinanzierung <b>Abwasserentsorgung</b>	Aufwandüberschuss	-36'888.80
Spezialfinanzierung <b>Abfallentsorgung</b>	Aufwandüberschuss	-6'237.70
Spezialfinanzierung <b>Feuerwehr</b>	Ertragsüberschuss	5'725.44
Investitionsrechnung	Nettoinvestitionen	230'757.55

## 2. Reglement über die Schutzraumeinrichtung - Aufhebung

17 Gemeinden der Region haben mit Langenthal im Bereich Zivilschutz einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen und bilden die Zivilschutz Region Langenthal (ZRL), welche fünf Kompanien und ein Ersteinsatzelement mit ca. 520 Schutzdienstpflichtigen umfasst. Die gleichen Gemeinden bilden auch zusammen das Regionale Führungsorgan.

Da der ZRL in Notsituationen das notwendige Material zu Verfügung stellt, kann das Reglement über die Schutzraumeinrichtung der Einwohnergemeinde Wynau aufgehoben werden.

### **Antrag Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Reglement über die Schutzraumeinrichtung per 30. Juni 2025 aufzuheben.

### **3. Reglement und Gebührentarif über die Feuerungskontrolle - Aufhebung**

Feuerungsanlagen (z. B. Heizölanlagen oder Gasheizungen) müssen gemäss der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) betrieben werden, um die Schadstoffemissionen zu kontrollieren. Bislang oblag die Feuerungskontrolle im Kanton Bern den Gemeinden. Am 8. März 2025 hat der Grosse Rat eine Liberalisierung der Feuerungskontrolle für solche Anlagen beschlossen.

- **Neuregelung**

Ab 2025 müssen die Besitzer von Feuerungsanlagen nicht mehr eine von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson hinzuziehen, sondern selbst ein konzessioniertes Unternehmen beauftragen, das die Messungen vornimmt. Das Unternehmen trägt die Messwerte in ein elektronisches System ein und das Amt für Umwelt und Energie (AUE) ist dafür verantwortlich, die Ergebnisse zu bewerten und gegebenenfalls Massnahmen zu ergreifen.

- **Neue Zuständigkeit beim Amt für Umwelt und Energie**

Ab dem 1. August 2025 ist das Amt für Umwelt und Energie für die Feuerungskontrolle zuständig und Messungen dürfen nur noch von konzessionierten Messunternehmen durchgeführt werden. Falls bei Anlagen bereits Massnahmen festgelegt wurden, obliegt es dem AUE, die Umsetzung zu überwachen. Alle entsprechenden Akten müssen archiviert und bei Bedarf an das AUE übermittelt werden.

- **Weitere Informationen**

Informationen zur Feuerungskontrolle können ab dem 1. August 2025 auf [www.be.ch/ae](http://www.be.ch/ae) eingesehen oder über die E-Mail-Adresse [feuerungskontrolle@be.ch](mailto:feuerungskontrolle@be.ch) beim AUE angefordert werden.

### **Antrag Gemeinderat**

Aus vorgenannter Begründung wird der Gemeindeversammlung die Aufhebung des Reglements und Gebührentarifs über die Feuerungskontrolle per 31. Juli 2025 beantragt.

### **4. Verschiedenes und Kenntnisnahmen**

Neuigkeiten folgen an der Gemeindeversammlung.